

# **Satzung des Vereines**

## **„Vereinigung der Ziergeflügel- und Exotenzüchter Vogtland e.V.“**

### **§1 Name und Sitz des Vereines**

(1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Ziergeflügel- und Exotenzüchter Vogtland e.V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Auerbacheingetragen. Sitz des Vereines ist 08209 Auerbach.

(2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes der BRD.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

Zweck des Vereins ist die Haltung und Zucht von Ziergeflügel und Exoten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer artgerechten Haltung.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

(1) Mietglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Es ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand zu stellen. Der Beitritt wird nach Zustimmung durch den Vorstand und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam zum 1. des laufenden Monats. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist der Antragsteller nicht rechtsfähig, ist die Zustimmung durch einen der Erziehungsberechtigten notwendig. Die Aufnahmegebühr für Einzelmitglieder beträgt 20,00 €.

(3) Gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht auf Berufung bei der Mitgliederversammlung. Diese kann die Entscheidung des Vorstands mit einfacher Mehrheit aufheben.

(4) Die Vereinsbeiträge werden in erster Linie eingesetzt zur Erhaltung der Ausstellungsgegenstände und zur Arbeit des Vereins entsprechend der Satzung.

(5) Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand verliehen werden und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand "zu Händen des Vorsitzenden" und zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(7) Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand zu Händen des Vorsitzenden einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliedsversammlung endgültig mit 2/3-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht steht den Mitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres, das Antrags- und Diskussionsrecht den Mitgliedern mit Vollendung des 16. Lebensjahr zu. Die Mitglieder haben die beschlossenen Beiträge im 1. Halbjahr des laufenden Jahres zu entrichten.

(2) Jedes Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen für den Tierschutz und der Hygiene. Jedes Mitglied hat die Haltungs- und Zuchtgenehmigung bei Eintritt dem Vorstand vorzulegen soweit es Ziergeflügel und Exoten hält.

(3) Jedes Mitglied hat sich an den Arbeitseinsätzen des Vereines, an den Ausstellungen und an den Mitgliederversammlungen des Vereins aktiv zu beteiligen.

## **§7 Förderer**

Förderer des Vereins können auch Nichtmitglieder sein, die den Verein in der Gesamtheit seiner Arbeit oder bei Einzelprojekten unterstützen. Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlungen  
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder Karte an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt jederzeit mit einer Ladungsfrist von einer Woche eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorsitzende hat zur Mitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Grunds verlangen. In diesem Fall hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung:
  - a) wählt den Vorstand und bis zu 3 Kassenprüfer,
  - b) nimmt die Berichte der Kassenprüfer entgegen und des Vorstandes,
  - c) entscheidet über die Bestätigung eines abgelehnten Mitgliedsantrag nach dieser Satzung,
  - d) entscheidet über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds nach dieser Satzung,
  - e) entscheidet in den Fällen der §§ 12 und 13 dieser Satzung

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Schatzmeister, den Schriftführer und den Zuchtwart. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstand im Sinn § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Zuchtwart. Gesetzliche Vertreter sind der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Vorstand, befristet bis zur nächsten Neuwahl.
- (6) Der Vorstand darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke eingehen. Er darf auch keine Verpflichtungen eingehen die die Mittel des Vereins übersteigen.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 11 Protokolle**

Über jede Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

In der Jahreshauptversammlung sind 3 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Mittelverwendung zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

(1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen Satzungsänderungen oder der Antrag auf Auflösung des Vereins als besondere Tagesordnungspunkte der Einladungen zur Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.

(2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende gemeinsam mit seinem Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 14 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die zum Zeitpunkt der Auflösung tätigen Mitglieder des Vereins zu gleichen Teilen, abhängig von der Dauer der Mitgliederschaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein, unabhängig vom Grund, gibt es keine Abfindung.

## **§ 15 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Stand 11.02.2016